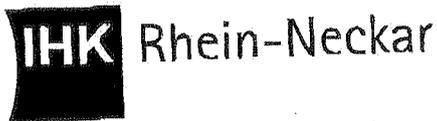


Anlage 6 zur Drucksache: 0258/2006/BV



IHK Rhein-Neckar | Postfach 10 16 61 | 68016 Mannheim

Stadtverwaltung Heidelberg
Frau Stather
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Bearbeitet von / E-Mail
Andrea Grzeskowiak
grzeskoa@mannheim.ihk.de

Telefon
0621-1709-161

Telefax
0621/1709-239

12. Juni 2006

Per Fax

Verkaufsoffener Sonntag nach § 14 Ladenschlussgesetz

Sehr geehrte Frau Stather,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 12.06.2006 teilen wir mit, dass wir gegen die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage nach § 14 LschlG, für die Jahre 2006 – 2009 jeweils Anfang Mai anlässlich der Veranstaltung „Heidelberg im Frühling“, bzw. Ende Oktober, anlässlich der Veranstaltung „Bärentag“, keine Bedenken haben. Sollte in den Folgejahren eine Gesetzesänderung vorliegen, bitten wir um erneute Umfrage.

Sollen alle von Ihnen aufgeführten Gebiete, einschließlich Gewerbegebiet Weststadt und Rohrbach-Süd in die Sonntagsöffnung mit einbezogen werden, muss dort ebenfalls eine Veranstaltung im Sinne des § 14 LSchlG stattfinden.

Freundliche Grüße

gez.

Andrea Grzeskowiak
Handel

Anlage 6 zur Drucksache: 0258/2006/BV

Stather, Karin

Von: Steffen.Bauer@kbz.ekiba.de
Gesendet: Dienstag, 20. Juni 2006 08:26
An: Stather, Karin
Betreff: Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntag, Ihre Anfrage vom 12.6.

Dekan Dr. Steffen Bauer, evangelische Kirche in Heidelberg

Sehr geehrte Frau Stather!

Haben Sie vielen Dank für Ihre Anfrage vom 12.6.2006. Ich habe diese mit Dekan Zedtwitz und Herrn Pfarrer Heicke besprochen und so kann ich Ihnen heute die gemeinsame Stellungnahme aller christlichen Kirchen in Heidelberg zukommen lassen:

Die christlichen Kirchen lehnen das Ansinnen des Vereins Pro Heidelberg Stadtmarketing e.V. nach zwei verkaufsoffenen Sonntagen für die Jahre 2006 bis 2009 strikt ab. Wir bitten den Gemeinderat, diesem Ansinnen zu widerstehen.

Vielmehr erinnern wir daran, dass der Gemeinderat im Herbst letzten Jahres, sich für einen verkaufsoffenen Sonntag im Jahr ausgesprochen hat und diese Haltung durch seinen Beschluss im Frühjahr diesen Jahres im Prinzip bekräftigt hat.

Die Kirchen in Heidelberg haben sich für die Ablehnung jeglicher Verkaufsöffnung an Sonntagen ausgesprochen. Wir bleiben bei dieser Haltung. Die Argumente dazu sind ausgetauscht. Wir würden uns jetzt vor allem mehr Kreativität im Umgang mit den Öffnungszeiten ebenso wünschen wie bei kulturellen Aktionen der Einzelhandels. Erneut bekräftigen wir die Bereitschaft hier zu begleiten, zu kooperieren, miteinander an einem Strang zu ziehen, um Heidelberg zu stärken. Der Vorschlag des Vereins spaltet und polarisiert. Diesen Weg können wir nicht gutheißen.

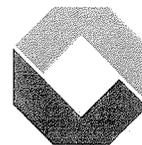
Mit freundlichen Grüßen

Steffen Bauer

Evangelische Kirche in Heidelberg
- Dekanat -
Heiliggeiststraße 17
69117 Heidelberg

Telefon: 06221/980340
Telefax: 06221/9803-49
E-Mail: Steffen.Bauer@kbz.ekiba.de

20.06.2006



**HANDWERKS
KAMMER
MANNHEIM**

RHEIN-NECKAR-ODENWALD

info@hwk-mannheim.de
www.hwk-mannheim.de
B 1, 1-2, 68159 Mannheim
Postfach 12 07 54, 68058 Mannheim

**STADT HEIDELBERG
Amt für öffentliche Ordnung
Postfach 105 520**

69045 Heidelberg

Frau Geiger

Datum : 16. Juni 2006

Zeichen : I/Ge

Telefon : 0621/18002-126

Telefax : 0621/18002-124

Email.....: Geiger@hwk-mannheim.de

Handwerks- und Gewerberecht

32.3 sta-I

**Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen nach § 14 Ladenschlussgesetz für
das Jahr 2006 bis 2009**

Sehr geehrte Frau Stather,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 12.06.2006 und teilen mit, dass von Seiten der Handwerkskammer Mannheim keine Bedenken gegen die Festsetzung für die Jahren 2006 bis 2009 für die beantragen Veranstaltungen bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

HANDWERKSKAMMER MANNHEIM

Handwerks- und Gewerberecht

i.A.

gez.

Geiger



Reg.-Nr.: Q1 0201023

Seite 1 von 1

22.03.2006 09:30
K
25.6



ver.di rhein-neckar • Hans-Böckler-Straße 1 • 68161 Mannheim

Stadt Heidelberg
Amt für öffentliche Ordnung
z.Hd. Frau Stather
Postfach 10 55 20

69045 Heidelberg

Fachbereich Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di rhein-neckar

Hans-Böckler-Straße 1
68161 Mannheim

Telefon: 0621 / 150315-430
Telefax: 0621 / 150315-545

**Ihr Schreiben vom 12. Juni 2006
Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen nach
§ 14 Ladenschlußgesetz für die Jahre 2006 bis 2009
jeweils einen im Frühjahr und Herbst anlässlich
„Heidelberg im Frühlingszauber“ und „Bärentag“**

Datum	21.06.2006
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	Mö/Ro
Tel.-Durchwahl	0621 / 150315-430
Fax-Durchwahl	0621 / 150315-545

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Argumente gegen verkaufsoffene Sonntage - hier am 29.10.2006 und ab 2007 bis 2009 jeweils zwei pro Jahr - für die Bereiche Altstadt, Bergheim, Neuenheim und Gewerbegebiet Weststadt einschließlich des Gewerbegebietes Rohrbach-Süd, die sich nicht geändert haben, bekräftigen wir erneut.

Gleichzeitig weisen wir Sie darauf hin, daß die Anlässe „Heidelberg im Frühlingszauber“ sowie „Bärentag“ nach dem Ladenschlußgesetz § 14 rechtswidrig sind.

Wir halten sie auch deswegen für rechtswidrig, da kein dringender Grund im Sinne der LASI-Richtlinien vorliegt.

Die Genehmigung der „verkaufsoffenen Sonntage“ sehen wir daher als bloße Maßnahme zur Belebung der Umsätze im Heidelberger Einzelhandel.

Genau das kann aber nach den LASI-Richtlinien nicht Grundlage einer Genehmigung für „verkaufsoffene Sonntage“ sein.

- 2 -

Erfahrungen zeigen, das zusätzliche Öffnungszeiten nicht zu mehr Umsatz führen, sondern nur zu Umsatzverlagerungen. Das Geld kann nur einmal ausgegeben werden.

Die Beschäftigten im Einzelhandel brauchen dringend die Bewahrung des Wochenendes, weil sie ohnehin extrem ungünstige Arbeitszeiten haben, die noch durch die weitere Verschlechterung des Ladenschlussgesetzes vom 2. Juni 2003 auf montags bis samstags bis 20.00 Uhr verlängert worden sind.

Auch die Einzelhandelsbeschäftigten haben genauso wie andere ein Anrecht auf gesellschaftliche Werte, wie gemeinsame freie Zeiten für Familie und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

Wir können daher einer Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen am Sonntag auf keinen Fall zustimmen.

Wir lehnen deshalb Ihren Antrag vom 12. Juni 2006 ab.

Des weiteren bezweifeln wir, das eine Dauerrechtsverordnung in dieser Angelegenheit zulässig ist und bitten um Mitteilung auf welcher Rechtsgrundlage diese Dauerrechtsverordnung erlassen werden soll.

Abschließend sei auch erwähnt, dass das Ladenschlussgesetz nach wie vor ein Bundesgesetz ist und die Zuständigkeit der jeweiligen Bundesländer derzeit nicht gegeben ist.

Ihrer Mitteilung sehen wir entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

ver.di rhein-neckar
- Fachbereich Handel -

gez.

- Sabine Möller -
Gewerkschaftssekretärin

www.rhein-neckar.verdi.de
E-Mail:
heike-maria.romaniak@verdi.de

SEB Bank
Niederlassung Mannheim
(BLZ 67010111)
Kto.: 1296208200